

## **SATZUNG**

### **des Reit- und Fahrverein Darmstadt-Arheilgen e.V. gegr. 1927**

Nach Beschlussfassung vom 23.06.2020

#### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen: Reit- und Fahrverein Darmstadt Arheilgen e.V. gegr. 1927 und hat seinen Sitz in Darmstadt.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Reit- und Fahrverein Darmstadt Arheilgen e.V. gegr. 1927 (im Folgenden "RUF" oder „Verein“ genannt) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie die Förderung der Jugendhilfe.

##### Verwirklichung der Satzungszwecke

- a) Die Ausbildung von Reiter/innen, Fahrer/innen und Pferd in allen Disziplinen unter Beachtung des Tierschutzes
- b) Die Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren, Voltigieren
- c) Ein breit gefächertes Angebot im Bereich des Breitensports in den Disziplinen Reiten, Fahren, Voltigieren
- d) Die Interessenvertretung des Vereins im Rahmen seiner gemeinnützigen Tätigkeiten gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde, dem Land und im Kreisreiterbund
- e) Die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports unter Beachtung der Vorschriften des Natur- und Umweltschutzes
- f) Die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet
- g) Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Rahmen der personellen, finanziellen und baulichen Möglichkeiten des Vereins sowie nach Bedarf und Interesse der Mitglieder

2. Der Verein ist selbstlos tätig.
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
6. Die Ämter des Vereinsvorstandes werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.  
Die Mitgliederversammlung kann jedoch beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern abweichend von Satz 1 für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§ 3 Verpflichtung gegenüber dem Pferd**

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
  - a) Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen
  - b) Den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen
  - c) Die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln, dauerhaft zu überfordern oder unzulänglich zu transportieren
2. Der wiederholte Verstoß gegen die Verpflichtungen aus § 3.1 stellt einen wichtigen Grund i.S. des § 5 dar und berechtigt den Vorstand zur außerordentlichen Kündigung der Mitgliedschaft und ggf. des Einstellervertrages

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden.  
Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand erworben.  
Mit dem Zugang der schriftlichen Aufnahmebestätigung bei dem aufnahmewilligen Mitglied ist die Aufnahme vollzogen.

Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Geschäftsführenden Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein ist nicht gegeben. Die Ablehnung des Aufnahmeantrag durch den Geschäftsführenden Vorstand bedarf der Zustimmung des Beirats.

2. Der Verein unterscheidet aktive, passive und jugendliche Mitglieder, Jugendmitglied ist jedes Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Als aktive Mitglieder gelten alle sporttreibenden Mitglieder (Reiten, Fahren, Voltigieren usw.) des laufenden Jahres sowie alle Pferde-Einsteller. Alle übrigen Mitglieder werden als passive Mitglieder bezeichnet.
3. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands Ehrenmitgliedschaften verleihen und entziehen. Ein Ehrenmitglied hat alle Mitgliedsrechte, ist beitragsfrei und ohne Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und alle erwachsenen Mitglieder sind berechtigt Anträge (s. § 8.4) hierzu zu stellen. Das Stimmrecht ergibt sich im Einzelnen aus § 8.7. Weder Mitgliedschaft noch Mitgliedsrechte sind übertragbar.
5. Alle Mitglieder sind grundsätzlich zur Benutzung aller Einrichtungen des Vereins berechtigt und können unter Beachtung der Anordnungen der Reitlehrer bzw. Übungsleiter nach den geltenden Regeln und Bestimmungen (gemäß Reithallenbelegungsplan und Stall- oder Betriebsordnung usw.) Sport treiben. Entsprechende Nutzungsgebühren werden vom Gesamtvorstand festgelegt.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied bis zum 30.09. des Jahres schriftlich gekündigt hat.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) Gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse wiederholt verstößt oder das Vereinsinteresse nachhaltig schädigt
  - b) Gegen § 3.1 schwer oder trotz Abmahnung verstößt

- c) Seiner Beitragspflicht - trotz Mahnung und Fristsetzung (2 Wochen) – 6 Monate nach Fälligkeit - nicht nachkommt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand (s. § 10.7). Das Mitglied ist von dem Beschluss schriftlich zu unterrichten. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innerhalb von 4 Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über welche die Mitgliederversammlung gemäß § 8.5 entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von allen Mitgliedern. Die Beitragssätze werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt
2. Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder (außer Ehrenmitglieder und Behinderte) zwischen 16 und 65 Jahren sind zur Leistung von Arbeitsstunden oder der ersatzweisen Zahlung einer Gebühr verpflichtet. Die Zahl der zu erbringenden Stunden sowie die Höhe der Ersatzzahlung werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Organisation und Kontrolle der Arbeitseinsätze obliegt dem Vorstand.
3. Beiträge sind am 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Zum gleichen Zeitpunkt sind die Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden des Vorjahres fällig. Bei unterjährigem Vereinseintritt ist der Beitrag bei Eintritt fällig. Nicht geleistete Arbeitsstunden werden dann mit dem folgenden Jahreswechsel berechnet.

## **§ 7 Organe und Haftung des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Geschäftsführende Vorstand
3. Der Gesamtvorstand
4. Der Beirat

Der Verein ist im Rahmen seiner gesetzlichen Verpflichtung versichert. Darüberhinausgehend Forderungen können nicht geltend gemacht werden. Die Haftung der Mitglieder, seiner Organe oder anderer mit der Vertretung beauftragter Mitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Im ersten Vierteljahr, spätestens jedoch zum 30.04. eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; dies muss er tun, wenn es von wenigstens einem Zehntel (10%) aller Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird. Die Mitgliederversammlung hat dann spätestens 12 Wochen nach Vorliegen des gültigen Antrages stattzufinden.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch Aushang im Schaukasten auf dem Vereinsgelände sowie der Ankündigung auf der Webpage des Vereins [www.reitverein-arheilgen.de](http://www.reitverein-arheilgen.de) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
4. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als angenommen.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem der anwesenden Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Haben mehr als zwei Kandidaten die höchste Stimmenzahl so nehmen alle diese an der Stichwahl teil. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl ist dieser gewählt wenn er mindestens eine „ja“Stimme mehr erhält wie „nein“Stimmen (Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt). Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang bis zu 3 Mal wiederholt.
7. Stimmberechtigt ist jedes erwachsene Mitglied welches zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung alle fälligen Mitgliedsbeiträge, einschließlich aller fälligen Ausgleichszahlungen für nicht geleistete Arbeitsstunden entrichtet hat. Nicht anwesende Mitglieder sind wählbar, wenn sie bis eine Woche vor der Versammlung ihre Kandidatur sowie die Annahme

der Wahl im Falle dass sie gewählt werden vorsorglich schriftlich beim Vorstand hinterlegt haben. Dabei ist jede einzelne Funktion einzeln aufzunehmen. Mitglieder die sich in Abwesenheit wählen lassen wollen, sind für die Aussprache zur Wahl nicht anwesend und können nicht über elektronische und telekommunikative Medien (SMS, Mobiltelefon, Blackberry, E-Mail usw.) an der Aussprache teilnehmen

8. Jugendliche und Kinder haben kein Stimmrecht.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

### **§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- a) Die Wahl der Vorstände und des Beirats
- b) Die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern
- c) Die Jahresrechnung
- d) Die Entlastung der Vorstände und des Beirats
- e) Die Beiträge
- f) Die Änderung der Satzung, die Änderung des Zwecks des Vereins und die Auflösung des Vereins
- g) Die Anträge gemäß §8.5 dieser Satzung

### **§ 10 Vorstand**

1. Der Verein hat einen Geschäftsführenden Vorstand und einen Gesamtvorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und höchstens vier gleichberechtigten Personen.
3. Der Gesamtvorstand besteht aus:  
Dem Geschäftsführenden Vorstand  
Bis zu vier Beisitzern für besondere Aufgabengebiete  
Dem/der Jugendwart/wartin
4. Beide Vorstände beschließen unter sich die Geschäftsverteilung in einer Geschäftsordnung nach vorheriger Abstimmung mit dem Beirat. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.
5. Vorstand i. S. des § 26 BGB sind je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.

6. Der in der Jugendversammlung gewählte Jugendvertreter ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen. Er sollte volljährig sein.
7. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.  
Wiederwahl ist zulässig.  
Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Blockwahl ist jedoch zulässig.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder  
Scheidet ein Mitglied des jeweiligen Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der jeweilige Vorstand in Abstimmung mit dem Beirat ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
8. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstände sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
9. Über die Sitzungen der Vorstände ist eine Niederschrift anzufertigen, welche die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist von dem protokollführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen
10. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von einmalig mindestens 20.000,00 Euro oder die Eingehung von Dauerschuldverhältnisse mit einem kumulierten Wert von mindestens 40.000,00 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die vorherige Zustimmung des Beirats hierzu schriftlich erteilt ist.
11. Der geschäftsführende Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Gremium zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung gem. dieser Satzung vorbehalten sind
- Führung der laufenden Geschäfte
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
- Einberufung der Mitgliederversammlung Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts

- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

Der Geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Meinung des Beirats einzuholen.

## **§ 11 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern.
2. Er wird auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, von der Mitgliederversammlung gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.  
Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Blockwahl ist jedoch zulässig.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein zum Zeitpunkt der Wahl mindestens 5 Jahre ununterbrochen angehören und das 30. Lebensjahr vollendet haben.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, die Vorstände in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.  
Er ist berechtigt, den Vorständen Vorschläge für die Geschäftsführung zu unterbreiten.  
Er berät sich mindestens einmal im Quartal mit den Vorständen.  
Bei folgenden Rechtsgeschäften hat der Geschäftsführende Vorstand vor Abschluss die Zustimmung des Beirates einzuholen:
  - Investitionen über 20.000,00 Euro
  - Verträge mit einer Laufzeit von länger als 3 Jahren oder einem kumulierten Wert von über 40.000,00 Euro
  - Pachtverträge
  - Grundstücks-an- und verkäufe
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

1. Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes (i. d. R. 3 Jahre) gewählten 2 Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig den Vorständen oder dem Beirat angehören.  
Die einmalige Wiederwahl ist zulässig
2. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und formale Richtigkeit. Diese Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu

erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten

### **§ 13 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von zwei Monaten einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Sports.

Die Entscheidung über den Begünstigten nach Satz 1 trifft die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder. Wird die erforderliche Mehrheit nach zwei Wahlgängen nicht erreicht, so fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Darmstadt.

### **§ 14 Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie der Jugendwart und dessen Stellvertreter
2. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung gewählt und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Er ist Mitglied des Vorstandes.
3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbstständig. Die Jugendordnung ist von der Jugend zu entwerfen und muss vom Vorstand genehmigt werden.

### **§ 15 Datenschutz**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter, den Beruf, die Telefonnummer und die Email-Adresse sowie seine Bankverbindung auf.

Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Daten ausgehändigt.

Als Mitglied der Sport- und Fachverbände ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder an die Verbände zu melden. Der Verein macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett und/oder den Vereinspublikationen (Zeitschrift, Homepage usw.) bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten in Wort und Bild veröffentlicht werden.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

Der Verein informiert die Tagespresse über Turnierergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten vorbringen.

In diesem Fall unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person.

Beim Austritt werden auf Antrag des Mitglieds alle Daten aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den geschäftsführenden Vorstand aufbewahrt.

Fassung vom 23.06.2020